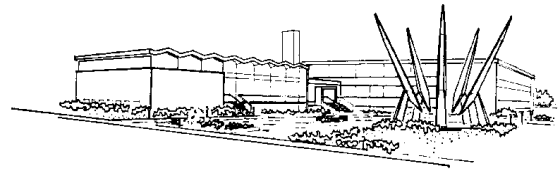


Freunde und Förderer der der Immanuel-Kant-Schule e.V.



VEREINSSATZUNG¹

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen:

Freunde und Förderer der Immanuel-Kant-Schule e. V.

Er ist unter der Nummer VR 403 in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Rüsselsheim.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, indem er überparteilich die pädagogischen, kulturellen und sonstigen schulischen Aufgaben der Schüler, der Lehrer und der Eltern, sowie die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Immanuel-Kant-Schule fördert und unterstützt.

2.2 Die Förderung und Unterstützung bestehen insbesondere aus:

dem Erwerb von Lehr- und Lernmitteln für den Unterricht der Immanuel-Kant-Schule sowie mittelbar dem pädagogischen Auftrag der Schule dienende Ausstattungsgegenstände und Geräte, die anderweitig nicht beschafft werden können, insbesondere vom Schulträger nicht zur Verfügung gestellt werden.

Mit dieser Beschaffung durch den Verein ist der Schulträger nicht von seiner Pflicht, die Schule ordnungsgemäß im üblichen Rahmen mit Unterrichtsmitteln etc. zu versorgen, entbunden.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entsprechendes gilt auch beim Ausscheiden von Mitgliedern sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

2.4 Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5 Alle Organe sowie Beauftragte des Vereins sind ausschließlich ehrenamtlich tätig.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich der Immanuel-Kant-Schule verbunden fühlt und deren Aufgaben im Sinne des Vereins fördern möchte.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, sofern nicht der Vorstand dieser Beitrittserklärung innerhalb von vier Wochen schriftlich widerspricht.

3.2 An Personen, die sich in besonderem Maße um die Immanuel-Kant-Schule verdient gemacht haben, kann eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

¹ Die Satzung verwendet das Geschlecht der Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit in der männlichen Form. Selbstverständlich sind an den entsprechenden Stellen beide Geschlechter gemeint.

Die Verleihung erfolgt auf Antrag des Vorstandes, der Schulleitung, der Schülervertretung oder des Schulelternbeirates durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft kann nur auf dem der Verleihung entsprechenden Wege erfolgen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung entbunden.

3.3 Die Mitgliedschaft endet durch:

3.3.1 Austritt. Der Austritt ist schriftlich mit Vierteljahresfrist zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären;

3.3.2 Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, mit sofortiger Wirkung. Der Ausschluss darf nur ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins oder Beschlüssen des Vorstandes gröblich zuwidergehandelt hat.

Der Ausschluss bedarf der Schriftform.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied binnen zweier Wochen nach Zugang des Ausschlußbescheides mit schriftlichem Antrag an den Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung veranlassen.

Bis zur abschließenden Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen;

3.3.3 Tod eines Mitglieds, bei juristischen Personen durch Auflösung.

§ 4 MITGLIEDSBEITRAG

4.1 Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

4.2 Daneben können Mitglieder und Nichtmitglieder Beträge in beliebiger Höhe an den Verein spenden. Über die Annahme von Spenden entscheidet der Vorstand.

§ 5 GESCHÄFTSJAHR

Als Geschäftsjahr wird das Kalenderjahr festgelegt.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

7.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Tag und Ort der Versammlung sowie Mitteilung der Tagesordnung mit einer Zwischenfrist von drei Wochen einberufen. Soweit Mitglieder dies ausdrücklich wünschen, kann die Einladung auch elektronisch (E-Mail) erfolgen, eine schriftliche Einladung erfolgt in diesem Falle nicht. Mitglieder, die die elektronische Benachrichtigung wünschen, sind für die jederzeitige Erreichbarkeit selbst verantwortlich (z.B. Providerwechsel, Änderung der E-Mailadresse).

Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich gestellt werden und dem Vorstand mindestens eine Woche vor der betreffenden Mitgliederversammlung vorliegen. Anträge können auch auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) gestellt werden.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

- 7.2 Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden bzw. in dessen Vertretung von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, sofern nicht Gesetz oder diese Satzung andere Mehrheiten vorschreiben.

Die Abstimmungen erfolgen geheim, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Stimmberechtigt sind nur volljährige, zahlende Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen und zu unterzeichnen. Diese Niederschriften werden in einem Protokollbuch geführt. Sie sind vom jeweiligen Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

§ 8 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 8.1 Die Mitgliederversammlung beschließt in den gesetzlich und in den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen.

- 8.2 Sie ist insbesondere zuständig für:

8.2.1 Die Wahl des Vorstandes;

8.2.2 Die Beschlussfassung über die Jahresabrechnung, den Geschäftsbericht des Vorstandes sowie die Entlastung des Vorstandes;

8.2.3 Die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Eine Änderung des § 2 der Satzung (Zweck des Vereins) bedarf abweichend hiervon der Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder des Vereins.

8.2.4 Die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft. Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder;

8.2.5 Die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins, die wiederum nur mit der Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder des Vereins ergehen darf;

8.2.6 Die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 9 DER VORSTAND

- 9.1 Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Finanzverwalter,
dem Schriftführer,
mindestens 3 Beisitzenden

Die Vertretung des Vorsitzenden erfolgt in dieser Reihenfolge. Wählbar in den Vorstand sind nur volljährige, zahlende Vereinsmitglieder und Ehrenmitglieder.

- 9.2 Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl und der Änderung im Vereinsregister im Amt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

- 9.3 Der Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch sind nur der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide vertreten den Verein nur gemeinsam.

- 9.4 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- 9.5 Der Vorstand kann sich eine Ehrenordnung geben.

9.6 Der Vorstand kann die Einrichtung und den Betrieb einer Schülerbibliothek veranlassen. Das Nähere kann in einer Bibliotheksordnung geregelt werden.

9.7 Der Vorstand kann die Einrichtung und den Betrieb eines Schüler-Bistros veranlassen. Das Nähere kann in einer Bistro-Ordnung geregelt werden.

§ 10 DER FINANZVERWALTER

Der Finanzverwalter erhält Vollmacht für die Vereinskonten. Er verwaltet auch die baren Mittel.

Der Finanzverwalter erledigt in eigener Verantwortung die laufenden Zahlungen aus vom Vorstand genehmigten Verträgen, sowie die Begleichung genehmigter Ausgaben. Diese Zahlungen sind durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden zu genehmigen.

Für die Schülerbibliothek und das Schüler-Bistro kann der Vorstand für jedes Kalenderjahr ein angemessenes Budget beschließen. Dieses Budget dient zur Deckung von Ausgaben für laufende Anschaffungen und wird vom Finanzverwalter kontrolliert.

§ 11 VEREINSVERMÖGEN

11.1 Das Vereinsvermögen ist, soweit es nicht für Ausgaben bereitgehalten werden muß oder satzungsgemäßen Zwecken zugeführt ist, verzinslich anzulegen.

11.2 Sämtliche Anschaffungen, die aus den Mitteln des Vereins vorgenommen werden, bleiben, soweit es sich nicht um Verbrauchsgüter handelt, Eigentum des Vereins.

Sie werden von den Beisitzenden in einem besonderen Verzeichnis registriert und vor Weitergabe als Vereinseigentum gekennzeichnet.

11.3 Über die Verwendung der vorhandenen Mittel im Sinne des Vereinszwecks entscheidet der Vorstand.

§ 12 AUFLÖSUNG/AUFHEBUNG DES VEREINS

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall des bisherigen Zweckes geht das Vermögen des Vereins auf den Magistrat der Stadt Rüsselsheim (Schulträger) über. Die Stadt Rüsselsheim verwendet das Vermögen ausschließlich für Schulzwecke der Immanuel-Kant-Schule, im Sinne dieser Satzung verwenden.

Geändert am 03. Dezember 2008